

Antrag zur Aufnahme in die Notbetreuung für die GMS Lonetal
Stand: 20.04.2020

Bitte füllen Sie diesen Bogen so genau wie möglich aus. So können wir schnell eine Entscheidung darüber treffen, ob wir Ihr Kind/Ihre Kinder in die Notfallbetreuung der Schule aufnehmen können. Vielen Dank!

Mein Kind/Meine Kinder:

Name	Vorname	Klasse

Voraussetzung für die Notbetreuung ist, dass entweder beide Erziehungsberechtigte oder die oder der Alleinerziehende in Bereichen der kritischen Infrastruktur tätig sind oder beide Erziehungsberechtigte oder die oder der Alleinerziehende einen außerhalb der Wohnung präsentfähigen Arbeitsplatz haben und für ihren Arbeitgeber dort als unabhkömmlich gelten.

Bitte legen Sie dem Antrag stets eine entsprechende Bescheinigung des Arbeitgebers bei.

Mein Kind/Meine Kinder benötigt/benötigen die Betreuung in der Notfallgruppe aus folgendem Grund (bitte ankreuzen):

Elternteil 1 _____ berufstätig in der kritischen Infrastruktur
Vor- und Nachname

- die in den §§ 2 bis 8 der BSI-Kritisverordnung (BSI-KritisV) bestimmten Sektoren Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen, Transport und Verkehr,
- die gesamte Infrastruktur zur medizinischen und pflegerischen Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unterstützungsbereiche, der Altenpflege und der ambulanten Pflegedienste, auch soweit sie über die Bestimmung des Sektors Gesundheit in § 6 BSI-KritisV hinausgeht,
- die ambulanten Einrichtungen und Dienste der Wohnungslosenhilfe, die Leistungen nach §§ 67 ff. des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch erbringen, sowie gemeindepsychiatrische und sozialpsychiatrische Einrichtungen und Dienste, die einem Versorgungsvertrag unterliegen, und ambulante Einrichtungen und Dienste der Drogen- und Suchtberatungsstellen,
- Regierung und Verwaltung, Parlament, Justizeinrichtungen, Justizvollzugs- und Abschiebungshaftvollzugseinrichtungen sowie notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge (einschließlich der Einrichtungen gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 4 IfSG),

soweit Beschäftigte von ihrem Dienstherrn oder Arbeitgeber unabkömmlich gestellt werden,

- Polizei und Feuerwehr (auch Freiwillige) sowie Notfall- /Rettungswesen einschließlich Katastrophenschutz sowie die Einheiten und Stellen der Bundeswehr, die mittelbar oder unmittelbar wegen der durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 verursachten Epidemie im Einsatz sind
- Rundfunk und Presse,
- Beschäftigte der Betreiber bzw. Unternehmen für den ÖPNV und den Schienenpersonenverkehr sowie Beschäftigte der lokalen Busunternehmen, sofern sie im Linienverkehr eingesetzt werden,
- die Straßenbetriebe und Straßenmeistereien,
- das Bestattungswesen sowie
- außerhalb der Wohnung liegender präsenzpflichtiger Arbeitsplatz und für den Arbeitgeber dort unabkömmlich.

Elternteil 2 _____ berufstätig in der kritischen Infrastruktur
Vor- und Nachname

- die in den §§ 2 bis 8 der BSI-Kritisverordnung (BSI-KritisV) bestimmten Sektoren Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen, Transport und Verkehr,
- die gesamte Infrastruktur zur medizinischen und pflegerischen Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unterstützungsbereiche, der Altenpflege und der ambulanten Pflegedienste, auch soweit sie über die Bestimmung des Sektors Gesundheit in § 6 BSI-KritisV hinausgeht,
- die ambulanten Einrichtungen und Dienste der Wohnungslosenhilfe, die Leistungen nach §§ 67 ff. des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch erbringen, sowie gemeindepsychiatrische und sozialpsychiatrische Einrichtungen und Dienste, die einem Versorgungsvertrag unterliegen, und ambulante Einrichtungen und Dienste der Drogen- und Suchtberatungsstellen,
- Regierung und Verwaltung, Parlament, Justizeinrichtungen, Justizvollzugs- und Abschiebungshaftvollzugseinrichtungen sowie notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge (einschließlich der Einrichtungen gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 4 IfSG), soweit Beschäftigte von ihrem Dienstherrn oder Arbeitgeber unabkömmlich gestellt werden,
- Polizei und Feuerwehr (auch Freiwillige) sowie Notfall- /Rettungswesen einschließlich Katastrophenschutz sowie die Einheiten und Stellen der Bundeswehr, die mittelbar oder unmittelbar wegen der durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 verursachten Epidemie im Einsatz sind,
- Rundfunk und Presse,
- Beschäftigte der Betreiber bzw. Unternehmen für den ÖPNV und den Schienenpersonenverkehr sowie Beschäftigte der lokalen Busunternehmen, sofern sie im Linienverkehr eingesetzt werden,
- die Straßenbetriebe und Straßenmeistereien,
- das Bestattungswesen sowie
- außerhalb der Wohnung liegender präsenzpflichtiger Arbeitsplatz und für den Arbeitgeber

dort unabhömmlich.

Benötigte Betreuungszeiten:

Montag: _____

Dienstag: _____

Mittwoch: _____

Donnerstag: _____

Freitag: _____

Ab dem: _____

Sonstige Angaben:

Mir/uns ist bewusst, dass unser/unsere Kind/er bei grippeähnlichen Krankheitssymptomen keinesfalls die Notfallbetreuung besuchen darf/dürfen.

Ich/Wir versichere/versichern, dass

- das Kind/die Kinder und sein/e Erziehungsberechtigte/n bei der Anmeldung symptomfrei waren (Symptome einer Atemwegsinfektion oder erhöhte Temperatur)
- das Kind, nicht in Kontakt zu einer infizierten Person steht/stand, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind.
- keine familiäre oder anderweitige Betreuung meines Kindes/meiner Kinder möglich ist.

Ort, Datum

Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten